

# **Einwohnergemeinde Lyssach**



## **Reglement über die Aufgabenhilfe (AHR) 2008**

mit Teilrevision vom 25. Februar 2009

### **Artikel 1**

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Die Aufgabenhilfe soll Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche Hilfe bieten, dem normalen Schulunterricht folgen zu können.

<sup>2</sup> Die Aufgabenhilfe ist eine gezielte Förderung benachteiligter Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Sie soll die Schülerin oder den Schüler zum Lernen ermutigen, die Schulaufgaben überwachen und Lernhilfe anbieten.

### **Artikel 2**

#### Angebot

<sup>1</sup> Die Aufgabenhilfe in Lyssach findet nach Absprache bei einer Betreuungsperson zu Hause oder in der Schule statt.

<sup>2</sup> Eine Lektion dauert 45 Minuten.

<sup>3</sup> Den betroffenen Schülerinnen und Schülern steht pro Schulwoche eine Lektion zur Verfügung, pro Semester jedoch maximal 20 Lektionen.

<sup>4</sup> Die Aufgabenhilfe ist in der Regel während eines Schuljahres zu besuchen. Über den Beginn und das Ende sowie einen vorzeitigen Ausstieg entscheiden Lehrperson und Betreuungsperson gemeinsam. Die Schulkommission ist zu informieren.

### **Artikel 3**

#### Finanzierung

<sup>1</sup> Die Aufgabenhilfe ist eine freiwillig gewählte Aufgabe der Gemeinde Lyssach.

<sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und durch die Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Erziehungsberechtigtenbeitrag beträgt pro Semester und pro Kind pauschal Fr. 100.--. Dieser Beitrag wird jeweils anfangs Semester durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Versäumte oder sonstwie ausgefallene Lektionen werden den Erziehungsberechtigten nicht rückvergütet.

<sup>5</sup> Kann den Erziehungsberechtigten die Entrichtung es Erziehungsberechtigtenbeitrages nicht ohne weiteres zugemutet werden, können diese den regionalen Sozialdienst vorgängig um einen Beitrag nachsuchen.

<sup>6</sup> Der Gemeindebeitrag beträgt pro Semester und pro Kind Fr. 400.--.

#### **Artikel 4**

Entschädigung der Betreuungsperson

<sup>1</sup> Jede Betreuungsperson wird mit Fr. 25.-- pro Lektion entschädigt; pro Semester mit maximal Fr. 500.-- pro unterrichtete Schülerin oder pro unterrichteten Schüler.

<sup>2</sup> Die Unterrichtskontrolle ist durch die Betreuungsperson zu visieren.

<sup>3</sup> Die Schul- und Kindergartenkommission weist die Rechnung zur Zahlung an.

#### **Artikel 5**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Schul- und Kindergartenkommission organisiert und überwacht die Aufgabenhilfe.

<sup>2</sup> Die Lehrperson entscheidet über die Lernschwäche eines Kindes und beantragt die Aufgabenhilfe bei der Schul- und Kindergartenkommission.

<sup>3</sup> Der Antrag ist von der Lehrperson und von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

#### **Artikel 6**

Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Schüler oder die Schülerin die Aufgabenhilfe regelmässig und pünktlich besucht.

<sup>2</sup> Die Lehrperson unterstützt und kontrolliert den Besuch der Aufgabenhilfe. Sie spricht sich regelmässig mit der Betreuungsperson ab, in welchen Bereichen besondere Hilfe nötig ist.

<sup>3</sup> Die Lehrperson weist die Schülerin oder den Schüler an, welche Lehrmittel in die Aufgabenhilfe mitzubringen sind.

<sup>4</sup> Die Betreuungsperson richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers.

